



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/12

Mittwoch, 7. November 2012

### Weitergabe von Meldedaten

Gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) darf die Meldebehörde

- Vor- und Familiennamen,
- akademische Grade und
- Anschriften

a) von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,

b) von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

weitergeben.

Nach § 35 Abs. 6 MG NRW haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen.

Widersprüche sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, einzulegen.

Eine Begründung der Widersprüche ist nicht erforderlich.

Personen, die in den vergangenen Jahren bereits Widerspruch gegen die Datenweitergabe erhoben haben, brauchen den Widerspruch nicht zu wiederholen.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur nach **schriftlicher Einwilligung** weitergeben an

a) Auskunftssuchende im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen, hier zusätzlich mit Tag und Ort des Jubiläums und

b) Adressbuchverlage im Zusammenhang mit der Erstellung von Adressbüchern.

Die Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten ist ebenfalls beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, zu erteilen.“

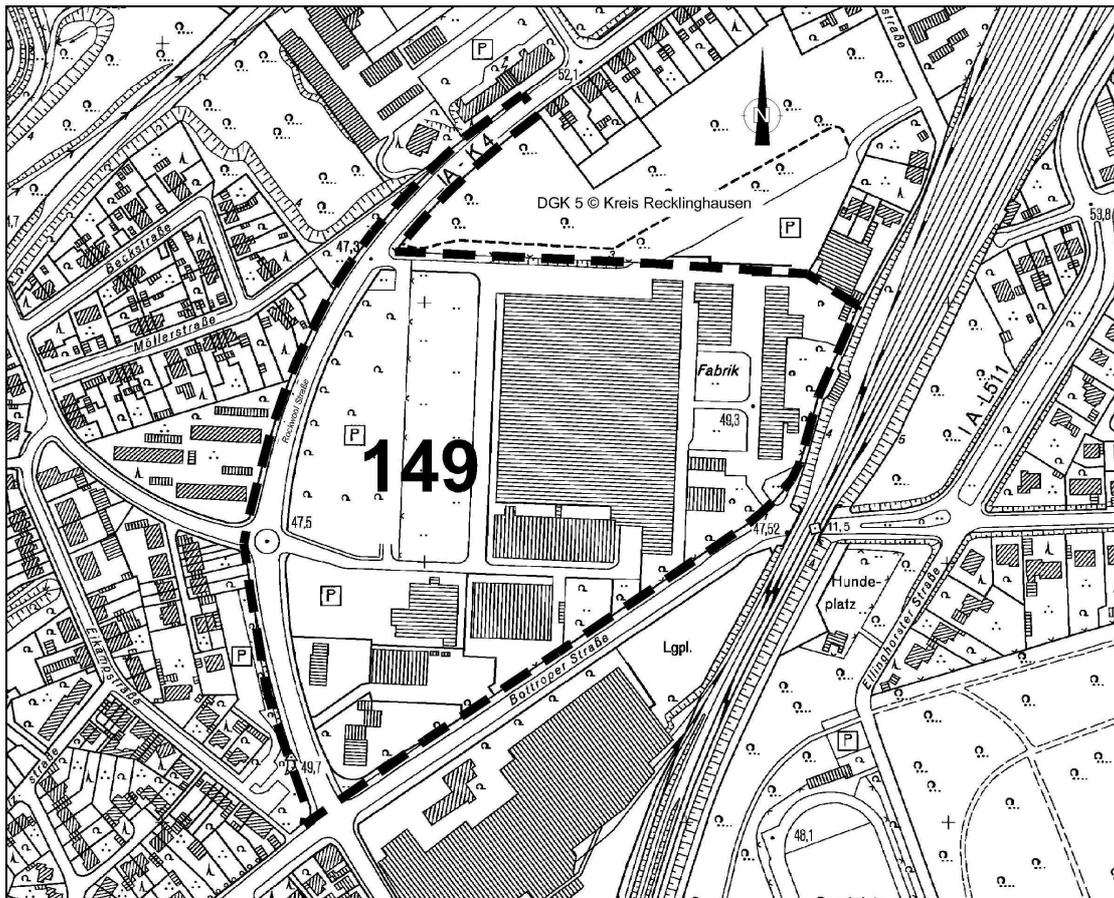
Nach § 58 Abs. 1 des **Wehrpflichtgesetzes** übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial Daten (Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprechen.

Auch diese Widersprüche sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, einzulegen.

I.V.

-Dr. Wilk-  
Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 149**  
**Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße**  
hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Für das Gebiet Bottroper Straße / Rockwoolstraße soll der Bebauungsplan Nr. 149 aufgestellt werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 149, Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße in der Fassung vom 12.09.2012 und
- die Begründung in der Fassung vom 12.09.2012

können vom 15.11.2012 bis einschließlich zum 29.11.2012 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 31.10.2012  
Der Bürgermeister  
I.V.

-Dr. Wilk-  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zentraler Betriebshof Gladbeck

#### Jahresabschluss 2011

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 20. September 2012 den Jahresabschluss 2011 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen - sowie den Lagebericht 2011 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 288.335,24 € wie folgt zu verwenden:

#### a) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck:

1. Überschuss Betrieb gewerblicher Art (BgA):	78.406,51 €
2. Überschuss aus dem hoheitlichen Bereich:	99.001,32 €
<b>Ausschüttungsbetrag:</b>	<b>177.407,83 €</b>
abzgl. einzubehaltende Kapitalertragsteuer (15 % des BgA-Überschusses gem. § 43 a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 Einkommensteuergesetz)	./. 11.760,98 €
abzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 % auf Kapitalertragsteuer)	./. 646,85 €
<b>Haushaltswirksamer Nettobetrag</b>	<b>165.000,00 €</b>

<b>b) Einstellung in die allgemeine Rücklage des ZBG:</b>	<b>110.927,41 €</b>
(restlicher Überschuss aus dem hoheitlichen Bereich)	

Die GPA NRW hat am 15. Oktober 2012 folgenden Abschließenden Vermerk erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Gladbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.10.2012

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse <http://www.zb-gladbeck.de> veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 15, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Gladbeck, 31.10.2012

Die Betriebsleitung

Hofmann  
Erster Betriebsleiter

Vollmer  
Kaufmännischer Betriebsleiter

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.